

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 14. Januar 2003

Nr. 2003/26

### **Gemeinden:**

**Beschwerdeangelegenheit Samuel Rindisbacher, Lostorf, gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 09. September 2002 betreffend Entscheid gegen das Reglement über Beiträge an Vereinsjubiläen, Festanlässen, Vereine und Parteien**

---

### **1. Ausgangslage**

Samuel Rindisbacher amtierte in der Amtsperiode 1997 bis 2001 als Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde Lostorf. Dieses Amt verrichtete Samuel Rindisbacher als "parteiloser Gemeindepräsident". Auf die neue Amtsperiode 2001 – 2005 kandidierte er für die Bewegung "Freie Liste" und ist nun wieder im Gemeinderat vertreten.

Aufgrund des Reglementes über Beiträge an Vereinsjubiläen, Festanlässen, Vereine und Parteien hat die Bewegung "Freie Liste" mit Schreiben vom 4. Juli 2002 entsprechend Rechnung an die Einwohnergemeinde Lostorf gestellt.

Mit Brief vom 2. August 2002 machte die neue Gemeindepräsidentin Samuel Rindisbacher darauf aufmerksam, dass er während der Amtsperiode 1997 – 2001 als parteiloser Gemeindepräsident tätig war. Es würden nur diejenigen Parteien diese Entschädigung erhalten, welche im Gemeinderat vertreten sind. Die Bewegung "Freie Liste" sei erst auf die neue Amtsperiode 2001 – 2005 aktiv geworden. Daher habe sie keinen Anspruch auf einen Beitrag für die Amtsperiode 1997 – 2001. Mit Einreichen des Protokolles der Parteigründungsversammlung habe sie jedoch Anspruch auf Beiträge ab dem Jahre 2001.

In seinem Brief vom 7. August 2002 machte Samuel Rindisbacher die Einwohnergemeinde Lostorf darauf aufmerksam, dass an einer letzten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder der Meinung waren, dass die politische Tätigkeit dieser "neuen" Partei bereits seit 5 Jahren andauert. Aus diesem Grund mache er den entsprechenden Parteibeitrag nochmals geltend.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 9. September 2002 wurde mit 8 Nein- zu 3 Ja-Stimmen entschieden, der Bewegung "Freie Liste" für die Amtsperiode 1997 – 2001 keine Parteibeiträge auszurichten. Dies wurde damit begründet, dass diese Partei erst seit dem Jahre 2001 existiere. Sobald jedoch Unterlagen über eine Parteigründung und Chargenbesetzung vorliegen würden, würde ein Beitrag ab 2001 ausgerichtet. Zudem wurde eine Reglementsanpassung dahingehend beschlossen, wonach es ausreiche, anstatt eines Generalversammlungs-Protokolls eine Mitteilung über Ort und Datum der Abhaltung einer Versammlung zu machen.

## **2. Beschwerde**

Am 3. Oktober 2002 reichte Samuel Rindisbacher beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde ein gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 9. September 2002 betreffend Verstoss gegen das Reglement über Beiträge an Vereinsjubiläen, Festanlässen, Vereine und Parteien. Er beantragt die Auszahlung der Parteibeiträge für die letzten 5 Jahre und will die Reglementsanpassung von der Gemeindeversammlung beschlossen haben, weil dies in deren Kompetenz falle.

## **3. Vernehmlassung**

In seiner Vernehmlassung äussert sich der Gemeinderat der Einwohnergemeinderat Lostorf folgendermassen:

### **3.1 Frist**

Da Samuel Rindisbacher ebenfalls an der Gemeinderatssitzung vom 9. September 2002 anwesend war und die entsprechenden Entscheide bereits mitbekommen hat, habe er mit seiner Beschwerde vom 3. Oktober 2002 die Beschwerdefrist von 10 Tagen nicht eingehalten.

### **3.2 Reglementsänderung/Rechtsgleichheit**

Das Reglement über Beiträge an Vereinsjubiläen, Festanlässen, Vereine und Parteien sei ein gemeindeinternes Reglement, welches jederzeit vom Gemeinderat in eigener Kompetenz angepasst oder geändert werden dürfe. Die Aenderung sehe nun vor, dass alle Ortsparteien ihre Statuten, Organigramme etc. einreichen müssen, bevor ein Beitrag ausbezahlt wird.

Dem vom Gemeinderat angepassten Reglement liege die Haltung zu Grunde, dass der Parteibeitrag nicht an eine Einzelperson, sondern an eine strukturierte Partei ausbezahlt werden sollte. Die Forderungen nach Einreichung der Statuten, nach Organigramm, etc. waren vorher nie notwendig, weil bei allen anderen Parteien eine offizielle Gründung stattgefunden habe. Parteileitung mit Präsidium, Kassier, etc. waren bekannt, respektive wurden der Gemeinde mitgeteilt. Diese neue Regelung gelte nicht nur für die Freie Liste, sondern für alle Ortsparteien und Vereine. Diese wurden mit Schreiben vom 25. September 2002 informiert. Die Rechtsgleichheit sei aus diesen Gründen gewährleistet.

### **3.3 Leistungen für Oeffentlichkeitsarbeit an politische Parteien**

Die politischen Parteien in Lostorf erhielten einen jährlichen Beitrag von Fr. 1'200.—für Oeffentlichkeitsarbeit. FdP, CVP, SP und die SVP hätten während der vergangenen Jahre Mitglieder für die Kommissionsarbeit gestellt. Samuel Rindisbacher habe 1997 mit einer eigenen Liste (Einzelperson/parteilos) für den Gemeinderat kandidiert, sei aber nicht gewählt worden. Demzufolge sei er auch nicht mit der Besetzung von Kommissionssitzen beauftragt worden. Gewählt worden sei Samuel Rindisbacher hingegen im gleichen Jahr als Gemeindepräsident (parteilos). Das Gemeindepräsidium hatte er während vier Jahren inne. Für diese Tätigkeit sei er aufgrund der Dienst- und Gehaltsordnung entschädigt worden. Weitere Funktionen wurden nicht ausgeübt, weshalb ein Parteibeitrag nicht gerechtfertigt sei. Samuel Rindisbacher hätte vorher auch nie einen Beitrag geltend gemacht.

## **4. Erwägungen**

Gemäss Gemeindegesetz vom 16.2.1992 (BGS 131.1; GG) § 202 Abs. 3 beginnt bei Behördemitgliedern die Beschwerdefrist von 10 Tagen an dem der Sitzung folgenden Tag. Mit seiner Beschwerde vom 3. Oktober gegen den Beschluss vom 9. September hat der Beschwerdeführer diese Frist verpasst. Deshalb ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Wenn auch auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, so können an dieser Stelle summarisch doch noch einige Ueberlegungen zur Ausrichtung von Beiträgen festgehalten werden:

- Der Gemeinderat hat ein Reglement erstellt über die Vergabe von Beiträgen. Solange sich diese Beiträge im Rahmen der Finanzkompetenzen für wiederkehrende Ausgaben halten, liegt es folglich auch im Kompetenzbereich des Gemeinderates.
- Es ist richtig, dass Bewegungen, wie "Freie Listen", etc. nicht von Beiträgen ausgeschlossen sein dürfen, allein basierend auf der Tatsache, dass sie keine Parteien sind. Hingegen kann es auch nicht angehen, dass für sie leichtere Bedingungen gelten als für andere Gesuchstellende.
- Denkbar wäre auch der Ansatz, dass Beiträge an Parteilose, "Freie Listen", etc. ausgerichtet würden, nicht mit dem Hintergrund, die politische Meinungsbildung oder Oeffentlichkeitsarbeit in traditioneller und vernetzter Form zu fördern wie das die traditionellen Parteien tun, sondern dass Beiträge als eine Art Abgeltung für die in einem Wahlkampf entstandenen Kosten ausgerichtet würden, weil dies meistens auch mit Oeffentlichkeitsarbeit und Meinungsbildung in Zusammenhang steht. Dann dürfte allerdings eine Anknüpfung an formelle Erfordernisse (Gründung, Organisation, Protokolle, etc.) jedoch nicht Bedingung sein. Die Beschwerdegegnerin hat sich jedoch für einen anderen Weg entschieden.

## 5. Verfahrenskosten

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer gestützt auf §§ 37 Abs. 2 und 77 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) i.V. § 101 Abs. 1 der Zivilprozessordnung vom 11. September 1966 (ZPO; BGS 221.1) die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kosten werden dem Umfang des Verfahrens entsprechend, einschliesslich der Entscheidgebühr, in Anwendung von § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) festgelegt.

### Kostenrechnung

Text

Verfahrenskosten inkl. Ent-		
scheidgebühr:	Fr. 1200.--	(Kto. 6630.431.00)
./.. Kostenvorschuss:	Fr. 1200.--	(Kto. 119.401)
	Fr. 0.--	

## 6. Beschluss

- gestützt auf 199 und 202 Abs. 3 GG, § 37 Abs. 2 und 77, VRG, 101 Abs. 2 ZPO und § 17 GT -

6.1 Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten

6.2 Die Verfahrenskosten einschliesslich der Entscheidgebühr betragen Fr. 1'200.--. Sie werden dem Beschwerdeführer auferlegt und sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'200.-- zu verrechnen.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (4, GRO)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

Amt für Finanzen (2, mit dem Auftrag um Umbuchung)

Samuel Rindisbacher, Bovirain 7, 4654 Lostorf, **LSI**

Einwohnergemeinde Lostorf, 4654 Lostorf